

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Integration,
Arbeit und Soziales

einstimmig mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE, AfD und FDP
An Haupt

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Integration,
Arbeit und Soziales
vom 26. August 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3817
**Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der
Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen im Land Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3817 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

Artikel 1 („Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderungen (Landesgleichberechtigungsgesetz - LGBG)“) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Informationsfreiheit“ ein Komma sowie das Wort „Beliehene“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 1 wird das Wort „geistige“ durch das Wort „intellektuelle“ ersetzt.
 - b. In Satz 1 werden vor das Wort „gleichberechtigten“ die Worte „vollen, wirksamen und“ eingefügt.
3. In der Überschrift von § 8 wird nach dem Wort „Unterstützung“ ein Komma und das Wort „Normenprüfung“ eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts“ durch die Worte „Die öffentlichen Stellen“ ersetzt
- b. In Absatz 3 Satz 2 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „19“ ersetzt.
- c. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Erstellung von Gesetzentwürfen und dem Erlass von untergesetzlichen Regelungen sowie im bestehendem Recht ist sicherzustellen, dass diese Menschen mit Behinderungen nicht diskriminieren oder in ihrem Recht auf gleichberechtigte, volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft beeinträchtigen. Zur regelmäßigen Durchführung der Normenprüfung werden geeignete Regelungen getroffen.“

5. In der Überschrift von § 9 werden nach dem Wort „Frauen“ die Worte „und Mädchen“ eingefügt.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Satz 1 Halbsatz 1 und Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Frauen“ jeweils die Worte „und Mädchen“ eingefügt.
- b. In Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Frauen“ die Worte „und Mädchen“ eingefügt.
- c. In Satz 3 werden nach dem Wort „Frauen“ die Worte „und Mädchen“ eingefügt.

7. In § 11 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „sollen“ das Wort „mittelfristig“ eingefügt und die Worte „nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sowie“ werden gestrichen.

8. § 12 wird wie folgt formuliert:

„Für Menschen mit Behinderungen, die aufgrund besonderer Umstände das Angebot des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrten zur sozialen Teilhabe nicht nutzen können, werden mit dem Ziel einer möglichst gleichwertigen Mobilität nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes angemessene individuelle Beförderungsangebote zur Überwindung von Barrieren oder anderen Nutzungseinschränkungen entwickelt und barrierefreie Mobilitätsalternativen, einschließlich eines besonderen Fahrdienstes vorgehalten. Der besondere Fahrdienst ist insoweit kein Angebot des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne von § 228 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. In Bezug auf den besonderen Fahrdienst als barrierefreie Mobilitätsalternative regelt die für Soziales zuständige Senatsverwaltung das Nähere über die Berechtigungskriterien, die Eigenbeteiligung der Nutzerinnen und Nutzer, die Beförderungsmittel und das Beförderungsgebiet durch Rechtsverordnung.“

9. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Hörbehinderte Menschen (gehörlöse, ertaubte, schwerhörige, taubblinde und hörsehbehinderte Menschen) und sprachbehinderte Menschen haben zur Wahrnehmung eigener Rechte das Recht, mit öffentlichen Stellen in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebäuden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.“

- b. In Absatz 4 wird das Wort „geistigen“ durch das Wort „intellektuellen“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Öffentliche Stellen sollen mit Menschen mit Behinderungen in einfacher und verständlicher Sprache kommunizieren.“

- b. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ ersetzt sowie zwischen den Worten „Weise“ und „erläutern“ das Wort „zu“ eingefügt.

- c. In Absatz 2 wird das Wort „sollen“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

- d. In Absatz 2 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „geistigen Behinderungen und Menschen mit seelischen“ gestrichen.

- e. In Absatz 2 wird nach dem Wort „Sprache“ das Wort „zu“ eingefügt.

11. § 17 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Die Senatsverwaltungen beteiligen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Fragen von Menschen mit Behinderungen betreffen, und geben ihr oder ihm frühzeitig vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird das Wort „einmal“ durch das Wort „zweimal“ ersetzt

13. § 20 Absatz 1 wird wie folgt formuliert:

„Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus alle zwei Jahre über die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen und die Erreichung der Ziele dieses Gesetzes.“

14. § 21 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„Zur Erreichung der Ziele nach diesem Gesetz errichten die Bezirksämter Koordinierungsstellen; § 18 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a. § 25 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt formuliert:

„Bei der Zusammensetzung des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen ist die Vielfalt geschlechtlicher Identitäten zu berücksichtigen und die Vielfalt der Menschen mit Migrationsgeschichte in der Berliner Stadtgesellschaft hinreichend abzubilden.“

b. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 neu eingefügt:

„(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirates für Menschen mit Behinderungen erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Entschädigung der Mitglieder der Bezirksverordnetenversammlungen, der Bürgerdeputierten und sonstiger ehrenamtlich tätiger Personen in der Fassung vom 29. Mai 1979 (GVBl. 826), die zuletzt durch Verordnung vom 4. August 2020 (GVBl. S. 741) geändert worden ist, soweit sie für die Teilnahme keine anderweitige Vergütung erhalten.“

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt formuliert:

„(1) Als Vertretung der Zivilgesellschaft berät und unterstützt der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen und den Senat in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen und die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berühren.“

b. Es wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Beschlüsse des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen werden den jeweils zuständigen öffentlichen Stellen von der Geschäftsstelle des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen zugeleitet.“

17. Die Überschrift zu Abschnitt 6 wird wie folgt formuliert:

„Landesfachstelle für Barrierefreiheit und Schlichtungsstelle“

18. § 32 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt“ gestrichen.

b. In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 neu eingefügt:

„Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleich gelagerter Fälle vorliegt.“

19. Es wird folgender § 33 neu eingefügt:

„§ 33 - Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei der oder dem Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den Absätzen 2 und 3 eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,
2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,
3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,

4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und
5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch eine öffentliche Stelle nach § 2 verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Kommt wegen der behaupteten Rechtsverletzung auch die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Betracht, ruht das Widerspruchsverfahren für die Dauer des Schlichtungsstellenverfahrens.

(2) In den Fällen des Satzes 2 ist der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerden bekanntgegeben worden ist.

(3) Ein nach § 32 anerkannter Verband oder Verein kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß einer öffentlichen Stelle nach § 2

1. gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 7,
2. gegen die Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit gemäß §§ 11 bis 15

behauptet.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die öffentliche Stelle.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Schlichtungsverfahren geht einem Verbandsklageverfahren gem. § 32 zeitlich voraus.

(9) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Vorschriften über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu erlassen. Die Rechtsverordnung regelt auch das Nähere zu Tätigkeitsberichten der Schlichtungsstelle.“

20. Nach § 33 (neu) wird folgende Überschrift neu eingefügt:

„Abschnitt 7

Förderung der Partizipation; Unabhängige Monitoringstelle“

21. Nach der neu eingefügten Überschrift zu Abschnitt 7 (Nr. 20) werden folgende §§ 34 und 35 neu eingefügt:

,§ 34 - Förderung der Partizipation

(1) Das Land Berlin fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten, soweit die Organisationen:

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Belange von Menschen mit Behinderungen fördern und
2. nach der Zusammensetzung ihrer Mitglieder oder Mitgliedsverbände dazu berufen sind, Interessen von Menschen mit Behinderungen auf der Berliner Landes- oder Bezirksebene zu vertreten.

Bevorzugt werden Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die von Menschen mit Behinderungen geleitet und verwaltet werden und deren Mitglieder überwiegend selbst Menschen mit Behinderungen sind.

(2) Die für Soziales zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere zur Bewilligungsstelle, zum Bewilligungsverfahren sowie zu den Fördergrundsätzen per Rechtsverordnung zu regeln.

§ 35 - Unabhängige Monitoringstelle

Zur Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne des Artikels 33 Absatz 2 Satz 1 der UN-Behindertenrechtskonvention (Monitoring) wird eine unabhängige Monitoringstelle vertraglich beauftragt. Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Satz 2 der UN-Behindertenrechtskonvention sind dabei die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte zu berücksichtigen.“

Berlin, den 26. August 2021

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Integration,
Arbeit und Soziales

Hakan Taş

einstimmig mit SPD, CDU, LINKE, GRÜNE, AfD und FDP
An Plen

**Hierzu:
Beschlussempfehlung**

des Hauptausschusses
vom 8. September 2021

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/3817

**Gesetz zur Umsetzung des Übereinkommens der
Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen
mit Behinderungen im Land Berlin**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/3817 – wird gemäß der
Beschlussempfehlung des Ausschusses für Integration, Arbeit und Soziales angenommen.

Berlin, den 8. September 2021

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

Franziska Becker